

Wahlordnung
für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	16.09.2009
Bekannt gemacht:	14.10.2009
in Kraft getreten:	14.10.2009

**Geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin am
19.02.2014, in Kraft getreten am ...**

Geänderte §§: 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18

**Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates
der Stadt Sankt Augustin**

<u>INHALTSVERZEICHNIS :</u>	Seite:
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Wahlorgane	2
§ 3 Wahlausschuss	2
§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit	3
§ 5 Wahlberechtigung	4
§ 6 Wählbarkeit	5
§ 7 Wahltag und -zeit	5
§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen.....	5
§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	7
§ 10 Stimmzettel	7
§ 11 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung.....	8
§ 12 Durchführung der Wahl	9
§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, Wahl Niederschrift	9
§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung ...	10
§ 15 Wahlprüfung	10
§ 16 Amtssprache/Öffentliche Bekanntmachungen.....	11
§ 17 Nachrückverfahren	11
§ 17 Inkrafttreten	11

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.09.2009 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin. Weiterhin richtet sich die Wahl des Integrationsrates nach den Vorschriften des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG).
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Sankt Augustin. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der Bürgermeister/in.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der/die Bürgermeister/in als Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzender/m und sechs Beisitzern/innen und einer gleichen Zahl stellvertretende/r Beisitzer/innen.

Der Wahlausschuss wird durch den Rat der Stadt Sankt Augustin gebildet. Mindestens drei Beisitzer/innen und deren persönliche Vertreter sind aus der Mitte des Rates zu benennen. Die weiteren drei Beisitzer/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen können neben Ratsmitgliedern alle wahlberechtigten Bürger gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz sein.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Abweichend von Satz 2 und 3 kann der Rat der Stadt Sankt Augustin auch beschließen, dass der Wahlausschuss für die Kommunalwahl gleichzeitig Wahlausschuss für die Integrationsratswahl ist.

- (2) Dem Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:
1. die Wahlvorschläge zuzulassen (§ 9 Abs. 2),
 2. das Wahlergebnis festzustellen (§ 14).

Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Wahlvorstand, Briefwahl und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern. Der/Die Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und bestellt aus den Beisitzern den/die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind oder ihre Wohnung haben.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.
Der/Die Wahlvorsteher/in leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.
- (3) Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er/sie die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.
- (4) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der/Die Wahlvorsteher/in verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.
- (5) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle, mindestens jedoch fünf Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
In beiden Fällen müssen der/die Wahlvorsteher/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in unter den Anwesenden sein.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

- (6) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (7) Für den Briefwahlvorstand gelten Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Mitglieder der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW. Somit ist mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen wahlberechtigt, wer
 - 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat, oder
 - 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - in der zurzeit gültigen Fassung -, erworben hat.
- Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
- 1. 16 Jahre alt sein,
 - 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.
 - (3) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer
 - 1. auf die das Aufenthaltsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung - nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
 - 2. die Asylbewerber sind.
 - (4) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.
-

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin.
Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Wahlberechtigte sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin unterliegen als Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten) den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Beschäftigungsverhältnis und Mandat des § 13 des Kommunalwahlgesetzes.

§ 7 Wahltag und -zeit

- (1) Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW ist auch eine spätere Wahl zulässig.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der/Die Wahlleiter/in fordert nach der Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten, Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Sankt Augustin benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen müssen von dem/der Einzelbewerber/in unterzeichnet sein.

- (5) Jeder Wahlvorschlag muss
- Familienname,
 - Vorname,
 - Beruf,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit und die
 - Anschrift der Hauptwohnung

des/der Wahlbewerbers/in enthalten. Bei Beamten/innen oder Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Anstalt oder Stiftung, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) Bei Listenwahlvorschlägen regelt sich die Stellvertretung nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe. Demnach vertritt der jeweils erste, nicht gewählte Bewerber das erste gewählte, an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied.
Bei einem Einzelwahlvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden, sofern dieser unmittelbar im Wahlvorschlag benannt wurde.
- (8) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im amtierenden Integrationsrat vertretenen Gruppen.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Name, Anschrift und Telefon-Nummer bezeichnet sein.
-

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt

- bei einem Listenwahlvorschlag die als erste geführte Person als Vertrauensperson, die an zweiter Stelle geführte Person als stellvertretende Vertrauensperson,
 - bei einem Einzelbewerber/einer Einzelbewerberin die im Wahlvorschlag genannte Person als Vertrauensperson.
- (10) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforderten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
- (12) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge. Er/sie vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Stellt er/sie Mängel fest, so fordert er/sie unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel können nur so lange behoben werden, als nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Sind in einem Listenwahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber/innen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.
- (2) Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 8 Abs. 5 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht. Zudem muss die Bekanntmachung den Hinweis enthalten, dass sich die Stellvertreterregelung für Listenwahlvorschläge nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe und bei Einzelbewerbern aus dem im Einzelwahlvorschlag genannten Stellvertreter ergibt.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Name und Vorname in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird die-

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

ser/diese mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

- (2) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich bei neuen Bewerbern/Bewerberinnen und Listen nach der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei dem/der Wahlleiter/in, ansonsten nach der Rangfolge des Ergebnisses der vorangegangenen Wahl.

§ 11 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des o. a. Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.
Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Beginn der Einsichtsfrist einen Antrag auf Änderung des Wählerverzeichnisses stellen. Bis zum Ende der Einsichtsfrist ist der Einspruch möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Bürgermeister/in einzulegen ist. Über Einsprüche entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (5) Die Wählerverzeichnisse sind zwischen dem dritten Tag und dem Tag vor der Wahl abzuschließen.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist.
- (2) Der Wähler/Die Wählerin hat sich gegenüber dem Wahlvorstand auf Verlangen auszuweisen.
Kann der/die Wähler/in sich nicht ausweisen, so ist er zurückzuweisen.
- (3) Ein/e Wähler/in ist außerdem zurückzuweisen, wenn
 - a) für sie/ihn bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat,
 - b) er/sie den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet.
- (4) Hat der/die Wähler/in sich auf dem Stimmzettel verschrieben, den Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der/die Wähler/in nach Abs. 3 Buchst. b) zurückgewiesen, so ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.
- (5) Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme.
- (6) Die Stimmabgabe ist von dem/der Schriftführer/in neben dem Namen des/der Wählers/in im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Der Wahlvorstand hat zu beachten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet insbesondere darauf, dass sich immer nur ein/e Wähler/in in der Wahlkabine aufhält.
- (8) Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies von dem/der Wahlvorsteher/in bekannt gegeben. Im Wahlraum zu diesem Zeitpunkt noch anwesende Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme noch abgeben. Sodann erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, Wahl Niederschrift

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den jeweiligen Wahlvorstand. Hinsichtlich der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit abgegebener Stimmen gelten die §§ 29 und 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (2) Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahl-niederschrift.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

- (3) Der/Die Wahlvorsteher/in hat die Wahlniederschrift sowie die verpackten und versiegelten Unterlagen unverzüglich dem/der Bürgermeister/in zu übergeben.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.
- (2) Der Wahlausschuss stellt nach Vorprüfung gemäß Absatz 1 fest:
 - Die Zahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der Wähler/innen,
 - die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen im Stimmbezirk und im Wahlgebiet insgesamt und
 - wie viele Sitze nach für das Kommunalwahlrecht in NRW geltenden Verfahren den Listen- bzw. Einzelbewerbern zuzuteilen und welche Bewerber demnach gewählt sind.

Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

- (3) Entfallen nach dieser Berechnung Sitze auf Einzelbewerber, werden die auf sie entfallenden Stimmen von der Gesamtsumme der gültigen Stimmen abgezogen und die Verteilung der restlichen Sitze für die Listenwahlvorschläge von dieser neuen Ausgangszahl vorgenommen.
- (4) Der/Die Wahlleiter/in macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust einschl. Verzicht und die Ersatzbestimmung gelten gemäß Hinweis in § 27 Abs. 11 GO NRW die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von jeder/jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Be-

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

kanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter Einspruch erhoben werden.

- (2) Wird gemäß Abs. 1 ein Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Stadtratswahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Wahlprüfung entsprechend.

§ 16 Amtssprache/Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Amtssprache ist Deutsch.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung vollzogen.

§ 17 Nachrückverfahren

Scheidet ein Mitglied des Integrationsrates während der laufenden Wahlperiode aus, wird der Sitz nach der Reihenfolge der Liste derjenigen Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Scheidet ein Einzelbewerber aus, rückt der persönliche Stellvertreter nach, sofern einer im Einzelwahlvorschlag benannt worden ist.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 14.10.2009 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.